



Grundschule Lindenschule  
Lindenstr. 9  
66292 Riegelsberg  
Tel.: 06806 / 3683  
Fax: 06806 / 860682  
[gs.lindenschule@riegelsberg.de](mailto:gs.lindenschule@riegelsberg.de)  
[www.lindenschule-riegelsberg.de](http://www.lindenschule-riegelsberg.de)

Riegelsberg, 11. Mai 2021

Liebe Eltern,

in einem Rundschreiben vom Ministerium für Bildung und Kultur vom 7. Mai 2021 wurden wir über die **Ausnahmen von der Testpflicht in der Schule für immunisierte Personen sowie über die Möglichkeiten des Nachweises** informiert.

Die Verordnung der Bundesregierung „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)“<sup>1</sup> ist am 9. Mai 2021 in Kraft getreten. Dort ist unter anderem festgelegt, dass der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte SARS-CoV-2-Virus Infektion (Genesenennachweis) einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Testzertifikat) gleichgestellt ist. Ein Antikörpertest kann dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht gleichgestellt werden.<sup>2</sup> Daher werden ausschließlich Personen, die einen entsprechenden gültigen Genesenennachweis vorlegen, von der Testpflicht in der Schule befreit. Der Nachweis kann in schriftlicher oder digitaler Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erfolgen. Damit ein Nachweis gültig ist, muss er bestimmte Kriterien erfüllen, die im Folgenden beschrieben sind.

#### **Für den gültigen Genesenennachweis müssen folgende Kriterien erfüllt sein:**

Als Genesenausweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzusehen.

- Der Genesenennachweis muss auf die ihn vorlegende Person eindeutig ausgestellt sein.
- Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels PCR, PoC-PCR oder weiteren Methoden erfolgt sein. Im Saarland wird für den Nachweis in der Regel eine PCR durchgeführt. **Ein positiver Antigen-Schnelltest kann nicht als Nachweis herangezogen werden.**
- Die positive PCR kann durch ein **ärztliches Zeugnis**, durch die Mitteilung eines bevollmächtigten Labors über eine positive PCR oder auch durch die Quarantäneanordnung der Ortspolizeibehörde, nicht jedoch durch einen Antigen-Schnelltest, belegt werden. Das **Datum** der **PCR** muss in dem Dokument angegeben sein.
- Die Infektion muss **mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen**. Die Berechnung erfolgt **ausgehend vom Datum der PCR**. Ist diese Zeit unter- oder überschritten, gilt automatisch die Testpflicht.

---

<sup>1</sup> [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf\\_Corona-Impfung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/cml-studie/Factsheet\\_Berlin-Mitte.html](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/cml-studie/Factsheet_Berlin-Mitte.html)

- Der **Nachweis** ist der Schulleitung oder der Klassenlehrkraft im **Original** zur Prüfung vorzulegen. Bitte **vereinbaren** Sie dafür telefonisch oder per E-Mail einen **Termin**.

Für Kinder, die einen gültigen Nachweis erbracht haben, sind während der Zeit der Gültigkeit (bei Genesenen sechs Monate ab dem Datum des PCR-Nachweises) nicht verpflichtet, an den Antigen-Schnelltests in der Schule teilzunehmen. Sie dürfen die Schule ohne weiteren Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (z.B. Testzertifikat über einen negativen Antigen-Schnelltest) betreten.

Sollten jedoch bei Ihrem Kind die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust auftreten, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr betreten. Sie sollten einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen (vorher in der Praxis anrufen) und sich zunächst in häusliche Isolierung begeben (vgl. Nr. 17.2 Personen mit Krankheitssymptomen im Musterhygieneplan vom 30.04.2021).

Weiterhin müssen sich die Kinder an die vorgegebenen Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz, die im Musterhygieneplan verankert sind, halten (z.B. das Tragen von medizinischen Masken), auch wenn die Testpflicht bei Ihrem Kind für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben ist.

Bei Unklarheiten können Sie sich selbstverständlich jederzeit mit der Schule in Verbindung setzen.

Herzliche Grüße

Im Auftrag

Annabelle Stürmer